

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 290/10 B

L 18 U 403/03 (Bayerisches LSG)
S 1 U 5012/03 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Franken und Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts B. , W. , zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdebegründungsfrist wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen LSG vom 30.6.2010 wird als unzulässig verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde weder den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt, noch einen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 2 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn der Beschwerdeführer eine Rechtsfrage formuliert, die bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist (Klärungsbedürftigkeit) und auf deren Beantwortung es im konkreten Rechtsstreit ankommt (Klärungsfähigkeit). Des Weiteren ist die Breitenwirkung der Rechtsfrage darzulegen. Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage in diesem Sinne formuliert. Soweit er davon ausgeht, dass sich im vorliegenden Rechtsstreit die Frage stelle, "ob eine Putativhilfe voraussetzt, dass der Helfende positive Anhaltspunkte für seine Annahme, dass der Verunglückte noch lebt, haben muss, oder ob das Fehlen von Todeszeichen reicht, seine Hilfeleistung unter Versicherungsschutz zu stellen", rügt der Kläger lediglich die Beweiswürdigung bzw Rechtsanwendung durch das LSG im konkreten Einzelfall.
- 3 Der Kläger rügt eine Verletzung rechtlichen Gehörs, weil das LSG seine Ausführungen über die Situation beim Auffinden der Leiche seines Vaters in dem Schriftsatz vom 28.4.2010 nicht berücksichtigt habe. Durch ein solches Vorbringen wird eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG) nicht aufgezeigt. Der Kläger legt nicht dar, von welchem Vorbringen er durch die Verfahrensgestaltung des LSG abgehalten worden ist, noch zeigt er auf, auf welche rechtlichen Gesichtspunkte das LSG in der angefochtenen Entscheidung abgestellt hat, die für ihn überraschend gewesen sei. Vielmehr rügt er auch insofern lediglich die konkrete Sachverhaltsfeststellung durch das LSG und beanstandet damit, dass dieses von einem anderen als dem von ihm geschilderten Sachverhalt ausgegangen ist. Umstände, aus denen sich ergibt, dass das LSG seiner Pflicht, Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, nicht nachgekommen wäre, sind nicht dargetan.
- 4 Soweit der Kläger darüber hinaus Wiedereinsetzung in die abgelaufene Beschwerdebegründungsfrist gemäß § 160a Abs 2 SGG beantragt, wird diesem Antrag nicht stattgegeben. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers weist darauf hin, dass der Kläger selbst am 30.6.2010 im Termin zur mündlichen Verhandlung einen Schriftsatz mit weiteren 23 Anträgen und Beweisan-



trägen übergeben habe. Es sei ihm jedoch nicht möglich, im Einzelnen auf diese Anträge einzugehen, weil er nicht im Besitz des Originalschriftsatzes sei. Insofern fehlt es an plausiblen Vortrag dazu, wieso der Prozessbevollmächtigte des Klägers ohne Verschulden gehindert gewesen sein sollte, diese Verfahrensfrist einzuhalten. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die 23 Anträge, deren Inhalt er nicht kennt, als Anlage zum Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 30.6.2010 vom LSG im Einzelnen protokolliert wurden.

- 5 Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe wird wegen fehlender Erfolgsaussicht gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO abgelehnt.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

